

## Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe

Aufgrund der §§ 10 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 23. April 2026 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigungen

(1) Die nachstehend aufgeführten ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

1.	Stadtbrandmeister/in	300 €
2.	stv. Stadtbrandmeister/in	150 €
3.	Ortsbrandmeister/in	
	a) einer Schwerpunkfeuerwehr	125 €
	b) einer Stützpunkfeuerwehr	110 €
	c) einer Grundausstattungsfeuerwehr	90 €
4.	stv. Ortsbrandmeister/in	
	a) einer Schwerpunkfeuerwehr	90 €
	b) einer Stützpunkfeuerwehr	80 €
	c) einer Grundausstattungsfeuerwehr	70 €
5.	a) Stadtsicherheitsbeauftragte/r	50 €
	b) Ortsicherheitsbeauftragte/r	30 €
6.	Jugendfeuerwehrwart/in	
	a) Stadtjugendfeuerwehrwart/in	80 €
	b) stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in	40 €
	c) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	80 €
	d) stv. Ortsjugendfeuerwehrwart/in	40 €
7.	Kinderfeuerwehrwart/in	
	a) Stadtkinderfeuerwehrwart/in	40 €
	b) stv. Stadtkinderfeuerwehrwart/in	20 €
	c) Ortskinderfeuerwehrwart/in	40 €
	d) stv. Ortskinderfeuerwehrwart/in	20 €
8.	Gerätewart/in	
	a) einer Schwerpunkfeuerwehr	105 €
	b) einer Stützpunkfeuerwehr	100 €
	c) einer Grundausstattungsfeuerwehr	55 €
9.	Stadtausbildungsleiter/in	70 €
	stv. Stadtausbildungsleiter/in	35 €
10.	Stadtatemschutzbeauftragte/r	45 €
	Atemschutzgerätewart/in	
	a) einer Schwerpunkfeuerwehr	90 €
	b) einer Stützpunkfeuerwehr	90 €

	c) einer Grundausrüstungsfeuerwehr	50 €
11.	Gefahrgutzugführer/in	45 €
12.	Pressesprecher/in der Stadtfeuerwehr	55 €
13.	Stadtmusikzugsprecher/in	45 €
14.	Schriftwart/in im Stadtkommando	30 €
15.	IT-Beauftragte/r der Stadtfeuerwehr	45 €
	stv. IT-Beauftragte/r der Stadtfeuerwehr	25 €
16.	Brandschutzerzieher/in	45 €
17.	Funkbeauftragte/r	40 €
18.	Leiter/in der Messkomponente	35 €

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat gewährt.
- (3) Durch die Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Ausübung der Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahr- und Reisekosten innerhalb des Stadtgebietes, Telefongebühren, Porto, Schreibmaterial u. ä.) abgegolten.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 Nr. 1 - 4 stehen auch denjenigen zu, die lediglich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt sind.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn der zum Erhalt einer Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung berechtigten Person die Führung von Dienstgeschäften verboten oder diese vorläufig des Dienstes enthoben ist.
- (6) Mitglieder der Feuerwehr, die an einer von der Stadt Springe angeordneten Brandsicherheitswache teilgenommen haben und hierfür keinen Verdienstaussatz beanspruchen, erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 € pro geleisteter Einsatzstunde.

## § 2

### Ausübung mehrerer Funktionen

Nimmt ein Mitglied der Feuerwehr mehrere mit Aufwandsentschädigungen verbundene Funktionen wahr, wird jede entsprechend § 1 entschädigt.

## § 3

### Übergang im Vertretungsfall

- (1) Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung nach § 1 länger als drei Monate ununterbrochen verhindert, die Funktion wahrzunehmen, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung mit dem Beginn des vierten Monats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, welche/r die Funktion einer zu vertretenden Person nach Abs. 1 wahrzunehmen hat, erhält mit Beginn des vierten Monats drei Viertel der Aufwandsentschädigung der zu vertretenden Person. Die nach § 1 an die Vertreterin oder den Vertreter gezahlte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

#### **§ 4 Dienstreisen**

- (1) Die von der Stadt Springe angeordneten bzw. genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Stadtgebietes werden nach dem geltenden Reisekostenrecht vergütet.  
Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet.
- (2) Dienstreiseanträge sind rechtzeitig vor Antritt der Reise schriftlich oder elektronisch unter Angabe des Grundes bei der Stadt Springe zu stellen.

#### **§ 5 Verdienstauffallentschädigung**

- (1) Bei Mitwirkung an Einsätzen, Hilfeleistungen bei öffentlichen Notständen, genehmigten Übungen sowie von der Stadt genehmigter Teilnahme an Lehrgängen auf Landes- oder Regionalebene, feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe Ersatz ihres Verdienstauffalles.
- (2) Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstauffall (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständig tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).

Selbständig Tätigen kann eine Verdienstauffallpauschale gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Der nach § 33 Abs. 4 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattende Verdienstauffall für Selbständige wird auf einen Höchstbetrag von 45,- € pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und max. 40 Stunden je Woche begrenzt.

Die nach § 33 Abs. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes zu erstattenden nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für Kinderbetreuung werden auf einen Betrag in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns pro Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag und maximal 40 Stunden je Woche begrenzt.

- (3) Wird für eine notwendige Ausbildungsveranstaltung am Nds. Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis kein Verdienstauffall beansprucht, gewährt die Stadt auf Antrag des Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr für maximal 5 Tage pro Jahr und 8 Stunden pro Tag bzw. 40 Stunden je Woche eine pauschale Entschädigung in Höhe von 8,50 € je Stunde (§ 33 Abs. 4 S. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes).

#### **§ 6 Auslagenersatz in anderen Fällen**

- (1) Allen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe, die keine Aufwandsentschädigung beziehen, werden die baren Auslagen und Aufwendungen, die ihnen unmittelbar aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dieser Feu-

erwehr entstehen, erstattet. Voraussetzung ist, dass sie, soweit dies im Einzelfall möglich ist, dem Grunde nach vorher von der Stadt als notwendig anerkannt worden sind. Die Ausgaben sind im Einzelfall zu belegen.

- (2) Für den Besuch von Lehrgängen und Aus- und Fortbildungsseminaren auf Regionsebene werden Verpflegungsmehraufwendungen in folgender Höhe pauschal erstattet:
- |  |      |
|--|------|
| a) Ausbildungslehrgang Maschinist/innen:             | 30 € |
| b) Ausbildungslehrgang Atemschutzgeräteträger/innen: | 25 € |
| c) Ausbildungslehrgang Sprechfunker/innen:           | 20 € |
| d) Sonstige Wochenendseminare                        | 10 € |

## **§ 7 Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen gem. § 1 Abs. 1 werden nachträglich und jeweils zum Quartalsende gezahlt.
- (2) Aufwandsentschädigungen gemäß § 1 Abs. 5, Reisekosten, Auslagenersatz, Verdienstausfall und sonstige Entschädigungen werden nachträglich auf schriftlichen oder elektronischen Antrag gewährt.

## **§ 8 Steuer und Sozialversicherung**

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen ist Sache des Empfängers bzw. der Empfängerin.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Springe vom 16.06.2016, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14.10.2021 außer Kraft.

Springe, 23. April 2026

gez. Springfield  
Bürgermeister

**STADT SPRINGE**

(Springfeld)  
BÜRGERMEISTER

Die Satzung vom 23. April 2026 wurde am 30. April 2026 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 02. Mai 2026 veröffentlicht. Sie trat am 01. April 2026 in Kraft.